

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2009.00041

vom 2. Juli 2010

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-07-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2009.00041

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2009.00041 du 2 juillet 2010

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2009.00041 del 2 luglio 2010

Erwägungen

E. 3

3.1. Das Unfallereignis schilderte der Beschwerdeführer am 6. Januar 2006 in Anwesenheit seines damaligen Rechtsvertreters wie folgt (Urk. 16/20):

Zum Zeitpunkt des Unfalls, am 17. August 2005, um ca. 17.00 Uhr, sei er alleine auf der Baustelle gewesen. Er habe sich in nach vorn gebückter Stellung befunden, um einen Schraubenzieher aus der Werkzeuggestecke zu nehmen. Im gleichen Moment sei die ca. 300 kg schwere Kassenkombination mit voller Wucht auf ihn eingestürzt, und er sei anschliessend darunter eingeklemmt gewesen. Er sei von der Kombination einerseits hinten am Nacken, im Bereich des Übergangs zum Schädel, andererseits im Kreuzbereich des Rückens getroffen worden. Zudem habe er sich durch den Aufprall am Boden noch das linke Knie verletzt. Nach dem Unfall sei er unter der schweren Kassenkombination gelegen. Ob er noch eine Phase der Bewusstlosigkeit durchgemacht habe, lasse sich nicht sagen. Jedenfalls habe er dann noch das Handy aus der Hosentasche hervorziehen und einen Mitarbeiter der Y. AG benachrichtigen können. Dieser sei ihn anschliessend von der Last der Kassenkombination befreien kommen. Wie lange er insgesamt unter der Last eingeklemmt gewesen sei, wisse er nicht. Der Mitarbeiter habe ihm ins Auto geholfen. Anschliessend sei man zum Betrieb gefahren. Von dort aus habe er im eigenen PKW den Heimweg angetreten.

3.2. In objektiver Sicht ist der Beschwerdegegnerin beizupflichten, dass es sich bei diesem Ereignis um einen mittelschweren Unfall handelt. Entsprechend der in BGE 115 V 133 begründeten Praxis müssen daher weitere Kriterien erfüllt sein, damit die adäquate Unfallkausalität der psychischen Beschwerden bejaht werden kann. Solche liegen jedoch nicht vor. Weder waren die somatischen Verletzungen gravierend, noch führten solche zu einer länger andauernden und invasiven ärztlichen Behandlung oder einer lang anhaltenden, wesentlichen Arbeitsunfähigkeit. Die geklagten Dauerschmerzen konnten bereits ein halbes Jahr nach dem Unfall nicht mehr mit organischen Schäden allein in Zusammenhang gebracht werden. Der Beschwerdeführer bringt vor, er habe unter Todesangst gelitten und sei auch bewusstlos gewesen. Letzteres vermag keine besondere Eindringlichkeit des Unfalles zu begründen, selbst wenn von diesem Sachverhalt auszugehen wäre, was angesichts der Angaben der ersten Stunde auszuschliessen ist. Dasselbe gilt für das sicherlich eingetretene Schreckmoment, welches jedem Unfall, jedenfalls im mittleren Bereich, innewohnt. Nachvollziehbar ist, dass der Beschwerdeführer angesichts der Umstände (allein auf der Baustelle nach abruptem Arbeitsschluss und dem Unvermögen, sich selber aus der misslichen Lage zu befreien) Angst ausstand. Er war jedoch in der Lage, sich nach kurzer Zeit Hilfe zu organisieren, so dass die Eindringlichkeit des Unfalles nicht besonders hoch einzustufen

ist. Jedenfalls reicht es nicht aus, dieses Kriterium als derart gewichtig zu betrachten, dass die Adäquanz insgesamt zu bejahen wäre.

4. Gestützt auf diese Erwägungen ist zusammenfassend festzuhalten, dass spätestens Ende November 2006 weder behandlungsbedürftige organische noch psychische Unfallfolgen mehr vorlagen, so dass die Beschwerdegegnerin zu Recht auf diesen Zeitpunkt die Taggeld- und Heilkostenleistungen unter Verneinung weitergehender Ansprüche einstellte. Der angefochtene Entscheid erweist sich demnach als rechtmässig, was zur Abweisung der Beschwerde führt.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwältin Elda Bugada Aebli

- Schweizerische Unfallversicherungsanstalt

- Bundesamt für Gesundheit

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.